

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0229/2025
Amt/Aktenzeichen 50/50.01	Datum 28.01.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.02.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	25.02.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:

Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Menschen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 29.01.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, .01.2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss mit Wirkung zum 01.07.2025 das Inkrafttreten einer Satzung bezüglich der Nutzung der städtischen Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Menschen einschließlich einer Regelung zu den für die Nutzer:innen anfallenden Nutzungsgebühren.

Sachverhalt

Mainz verfügt über ein gutes System der Betreuung und Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen. Durch die Kooperation der Akteure aus Ehrenamt, professionellen Leistungsanbietern und Verwaltung ist in Mainz ein Hilfesystem entstanden, in dem in Not geratene Menschen verschiedenste Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten finden können.

Die Gründe bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit sind vielschichtig und komplex. Insbesondere in Ballungszentren hat sich die Problematik in den letzten Jahren verstärkt. Ursächlich sind häufig neben wirtschaftlichen Gründen, gesundheitliche Problemlagen oder individuelle schwere Lebensverläufe.

Ziel ist es, durch präventive, zielgerichtete und integrierende Maßnahmen Obdachlosigkeit zu vermeiden. Leider ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit nicht immer präventiv möglich.

Nach § 9 POG (Polizei und Ordnungsbehördengesetz) hat die Stadt Mainz im Rahmen der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit die gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung von obdachlosen bzw. wohnungslosen Menschen.

Aktuell betreibt die Stadt Mainz vier Unterkünfte für Menschen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind. Insgesamt stehen hierfür (Stand 01.02.2025) 112 Plätze zur Verfügung. Die Bandbreite reicht von Notschlafplätzen bis hin zur mittelfristigen Unterbringung.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.03.2023 dem Konzept der Landeshauptstadt Mainz zur Betreuung und Unterstützung wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation (Beschlussvorlage 0205/2023) zugestimmt.

Durch die Umsetzung des Konzeptes wurden, an den Bedarfslagen orientiert, folgende weitere Unterkünfte geschaffen:

- Niedrigschwellige Übernachtungseinrichtung „NachtRaum“
- Einrichtung für psychisch erkrankte Personen „Unterkunft Plus“

Die Kosten konnten zum Zeitpunkt des damaligen Stadtratsbeschlusses noch nicht konkret beziffert werden, da sowohl Raumkosten, als auch die Kosten für den Betrieb der Einrichtung durch Leistungsanbieter noch nicht feststanden. Diese sollen nun festgesetzt werden.

Für die Bereitstellung von Plätzen für obdachlose Menschen sollen die Nutzungskosten auf einen Betrag der durchschnittlich in den Unterkünften anfallenden Kosten festgesetzt und die Erhebung dieser Nutzungsgebühren mittels Neufassung der Satzung geregelt werden.

Eine kommunale Satzung, in der diese Gebühren für die Unterkünfte festgesetzt wurden, ist in ihrer aktuellen Version 2006 angepasst worden. Zum damaligen Zeitpunkt betrieb die Stadt Mainz jedoch nur die Obdachlosenunterkunft in der Zwerchallee.

Einer Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr müssen alle Nutzer:innen, unabhängig davon, ob und wenn ja welcher Leistungsanspruch besteht, nachkommen.

Lösung

Durch die Satzung wird neben den grundsätzlichen Regelungen wie Beginn und Beendigung der Nutzung der Unterbringung von obdachlosen Menschen in den städtischen Unterkünften auch eine Regelung zu den Nutzungsgebühren getroffen. Diese orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten aller in Betrieb befindlichen Unterkünfte. Grundlage für die Bemessung ist ein Durchschnitt der Kosten der Obdachlosenunterkünfte ohne Betreuungs- und Objektschutzkosten. Die Gebührenhöhe ist abhängig von der „Nutzungsform“ der jeweiligen Unterkunft (Nachtschlafplatz, mittelfristige Unterbringung) und dem damit zu Grunde gelegten Konzept der Einrichtung. Die Höhe der Nutzungsgebühren wird von Amtswegen evaluiert und bei Bedarf z.B. bei Neueröff-

nung oder Schließung von Unterkünften angepasst.

Durch die Neufassung der Satzung, damit einhergehend einer Anpassung der Nutzungsgebühren an die jetzige Anzahl der Unterkünfte und entstehenden Kosten, ergäben sich somit Mehreinnahmen für die Stadt Mainz.

Alternativen

Für eine rechtmäßige Erhebung einer Nutzungsgebühr bestehen keine Alternativen. Alternativ könnte in Zukunft nur der Verzicht auf die Erhebung sein. Durch die Satzung wird ein rechtssicherer Zustand hergestellt.

Analyse und Bewertung geschlechterspezifischer Folgen

Entfällt

Finanzierung

Nach dem derzeitigen Belegungsstand der Unterkünfte kann von Mehreinnahmen ausgegangen werden.